



Merkblatt zu Verkehrsordnung und Kraftfahrzeugunfällen in Griechenland

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

1. Straßenverkehrsordnung

Die griechische Straßenverkehrsordnung entspricht im wesentlichen der deutschen Straßenverkehrsordnung.

2. Kraftfahrzeugpapiere und Führerscheine

Die deutschen Kraftfahrzeugpapiere (Führerschein und Kraftfahrzeug-unterlagen) werden in Griechenland anerkannt. Internationale Zulassung und Internationaler Führerschein sind nicht erforderlich.

3. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In Griechenland ist die Haftpflichtversicherung für Kfz vorgeschrieben. Die gesetzlichen Mindestdeckungssummen in Griechenland für Personen- und Sachschäden betragen jeweils 500.000,-- Euro.

4. Vollstreckung von Bußgeldern

Seit 28.10.2010 ist die europaweite Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen möglich. D. h.: Entscheidungen anderer EU-Mitgliedstaaten über die Verhängung von Geldstrafen und Geldbußen einschließlich Verfahrenskosten, Entschädigungen für das Opfer und Geldauflagen für Opferunterstützungsorganisationen sind jetzt grundsätzlich anzuerkennen und in Deutschland zu vollstrecken. Dies gilt für gerichtliche und behördliche Entscheidungen, für letztere allerdings nur, wenn sie vor einem auch für Strafsachen zuständigen Gericht angefochten werden können. (nähere Informationen: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:076:0016:0030:DE:PDF>)

5. Verhalten bei Verkehrsunfällen

a. Grundsätzliches

Der Unfall ist unverzüglich der nächsten zuständigen Polizeibehörde zu melden. Außerdem ist der Fahrer bei einem Unfall verpflichtet, sofort anzuhalten und (Erste) Hilfe zu leisten. In jedem Fall sollte eine internationale grüne Versicherungskarte oder zumindest eine formlose Versicherungsbescheinigung immer mitgeführt werden! Die Polizei in Griechenland ist berechtigt, eine Person sofort festzunehmen, wenn sie keine Versicherungsbescheinigung

vorlegen kann. Die Inhaftierung kann solange andauern, bis der Polizei eine Versicherungsbestätigung vorliegt. Inhaber der internationalen grünen Versicherungskarte sollten unverzüglich den auf der Rückseite des Scheines angegebenen Vertreter ihrer Versicherung in Griechenland verständigen. Zur Vermeidung von Verständigungsschwierigkeiten empfiehlt sich für ausländische Kraftfahrer die Einschaltung eines Anwalts, der außer Griechisch eine dem Kraftfahrer geläufige Sprache beherrschen sollte.

Es besteht außerdem eine Meldepflicht des Unfalls bei den deutschen Versicherungen, die beachtet werden muß, damit der Versicherungsschutz nicht verloren geht. Bei Unfällen mit größerem Schaden (Sachschaden) und bei allen Unfällen mit Personenschaden ist die Einschaltung eines Anwalts dringend anzuraten. Die griechische Vertretung der ausländischen Versicherungsgesellschaft stellt in der Regel einen Anwalt und Dolmetscher zur Verfügung. Auf keinen Fall sollten Protokolle, Erklärungen usw. in griechischer Sprache, deren Inhalt dem Beteiligten nicht völlig klar ist, unterschrieben werden. Wichtig ist auch die genaue Kenntnis der Aussage von Unfallzeugen, damit der Fahrer in der Lage ist, sich gegen unrichtige oder ungenaue Zeugenaussagen zu verwahren.

Die Botschaft und das Generalkonsulat Thessaloniki benennen auf Wunsch deutschsprechende Anwälte.

b. Unfälle mit Personenschaden

Bei Unfällen mit Personenschaden veranlasst die Polizei von sich aus Zeugenvernehmungen und Beweissicherung und leitet über die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Körperverletzung gegen den schuldigen Fahrer ein. Zuständig ist das Gericht des Unfallorts. In diesem Falle wird die Frage des Verschuldens in der Regel im Strafverfahren ausreichend geklärt. Das Urteil im Strafverfahren ist hinsichtlich der Schuldfrage für das Zivilgericht im Schadensersatzprozess (siehe unten) zwar nicht bindend, aber selbstverständlich von großem Gewicht; der schuldige Fahrer bzw. Kraftfahrzeug-halter kann im Zivilprozeß die Einrede des Mitverschuldens am Unfall beteiligter Personen vorbringen und weitere Zeugen hierfür beibringen.

In den Fällen leichteren Personenschadens wird der Kraftfahrer in der Regel nicht festgenommen, wenn keine Fluchtgefahr besteht und er der Polizeibehörde die grüne Versicherungskarte vorlegt. Bei schwerer Körperverletzung und bei Unfällen mit Todesfolge wird der Täter in der Regel durch die Polizei inhaftiert und innerhalb von zwei Tagen entweder dem Schnellgericht vorgeführt, oder es wird - bei Unfällen mit Todesfolge - Untersuchungshaft richterlich angeordnet. Im Schnellverfahren, aber auch in einem Strafverfahren sollte der Betroffene zur Vermeidung von Verständigungsschwierigkeiten auf jeden Fall auf die Beiziehung eines Dolmetschers bestehen. Die Untersuchungshaft kann nach dem Ermessen des Gerichts durch eine Kautionszahlung ersetzt werden, doch erhalten Ausländer diese Möglichkeit nur selten, da bei ihnen Fluchtgefahr vermutet wird.

Das unfallverursachende Fahrzeug wird zunächst polizeilich sichergestellt. Die Sicherstellung über den Zeitraum von fünf Tagen hinaus muß gerichtlich angeordnet werden. Sie muß jedoch bei Vorlage der internationalen grünen Versicherungskarte oder der Garantieerklärung einer griechischen Versicherungsgesellschaft aufgehoben werden.

c. Unfälle mit ausschließlich Sachschäden

Hat der Unfall nur zu geringen Sachschäden (ohne Personenschäden) geführt, wird die Polizei in der Regel kein Unfallprotokoll aufnehmen und auch keine Zeugen vernehmen, sondern lediglich den Austausch der Personalien der am Unfall beteiligten Kraftfahrer sowie Angaben über die Haftpflichtversicherung veranlassen. Es empfiehlt sich in derartigen Fällen, die Polizei zu bitten, die Personalien der gegnerischen Unfallbeteiligten und die Anschrift der Haftpflichtversicherung derselben festzustellen. Auch sollte auf die Aufnahme eines förmlichen Unfallprotokolls bestanden werden, da es sonst bei der Abwicklung des Schadens mit der deutschen Versicherung Probleme geben kann. Zeugenanschriften und sonstige Beweismittel zur Verwendung im späteren Zivilprozeß wegen Schadensersatzes (s.unten) muß der Kraftfahrer selbst sicherstellen. Sofern die Möglichkeit besteht, sollten Lichtbildaufnahmen der Unfallstelle aus verschiedenen Blickwinkeln, der Bremsspuren und sonstiger wichtiger Merkmale sowie Aufnahmen der durch den Unfall beschädigten Objekte gemacht werden. Die eigene Versicherung sollte unverzüglich benachrichtigt werden, da sie sonst den Schaden u.U. nicht anerkennt.

6. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Verhandlungen mit griechischen Versicherungsgesellschaften in Schadensersatzforderungen sind oft schwierig. Griechische Versicherungen bieten in der Regel den Ausgleich eines Teils des tatsächlichen Schadens auf dem Vergleichswege an. Ansprüche auf vollen Schadensersatz können häufig nur im Klageweg durchgesetzt werden. Zuständig ist das Gericht des Wohnortes des Beklagten und in Fällen von Körperverletzung auch das Gericht des Unfallortes. Allerdings ist ein Zivilprozeß in Griechenland sehr langwierig und aufgrund der griechischen Prozeßordnung für den Kläger mit vielen Umständen und meist erheblichen finanziellen Aufwendungen (Kostenvorschüssen an den Anwalt und das Gericht) verbunden, die oftmals auch im Falle des Obsiegens nicht oder nur teilweise dem Beklagten auferlegt werden. Hinzu kommen für den Ausländer Übersetzungskosten und - sofern der Kläger oder ein Zeuge seinen Wohnsitz im Ausland hat - Kosten für Rechtshilfeersuchen im Ausland (Vernehmung auf Antrag des griechischen Gerichts durch ein Gericht am Wohnort des Klägers oder des Zeugen). Aus diesem Grund sollte sich der Geschädigte überlegen, ob er nicht einen unvorteilhaften Vergleich einem Zivilprozeß vorzieht.

Zu beachten ist, daß einfache Reparaturrechnungen zur Behebung des entstandenen Schadens im Zivilprozeß nicht ausreichen. Der Schadensumfang und die Schadenshöhe müssen durch eidliche Zeugenaussage (am besten eines in Griechenland wohnenden Sachverständigen, der sich bereiterklärt, vor Gericht als Zeuge auszusagen) nachgewiesen werden. Alle im Zivilprozeß namhaft gemachten Zeugen müssen sich praktisch freiwillig zur Aussage vor Gericht bereiterklären. Zwar besteht die gesetzliche Verpflichtung, auf Vorladung auch im Zivilverfahren zu erscheinen und auszusagen, doch wird eine Verletzung dieser Verpflichtung kaum geahndet.

7. Nützliche Telefonnummern

- a. Euro-Notruf Tel.: 112
- b. Polizeinotruf der Polizei im Stadtgebiet von Athen in den Vororten Tel.: 100
- c. Erste Hilfe für die gleichen Bezirke Tel.: 166
- d. Feuerwehr Tel.: 199
- e. Touristenpolizei, Athen Tel.: 171, alternativ 210-8081464
- g. ELPA für ganz Griechenland Tel.: 10400
- h. ADAC Tel.: 210- 893777